

58. Irrtum des Ehemannes in betreff der geschlechtlichen Unbescholtenheit der Ehefrau als Grund der Ungültigkeit der Ehe.

IV. Civilsenat. Ur. v. 28. Februar 1887 i. S. B. (Bekl.) w. B. (Kl.)
Rep. IV. 373/86.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Unter den Parteien, welche sich am 8. November 1884 verheiratet, fünf Wochen vor der Eheschließung aber schon geschlechtlich mit-

einander verkehrt haben, steht fest, daß die Beklagte vor Eingehung der mit dem Kläger geschlossenen Ehe zwei Kinder außerehelich geboren hat, welche verschiedene Väter haben, und von denen keines vom Kläger erzeugt ist. Es steht ferner fest, daß der Kläger von der Geburt des einen Kindes am 2. März 1885 Kenntniß erhalten, daß er aber die Ehe, ohne wegen Irrthumes Klage auf Ungültigkeitserklärung derselben anzustellen, länger als sechs Wochen hindurch fortgesetzt hat. Das Gericht erster Instanz hat angenommen, daß die gegenwärtig erhobene Ungültigkeitsklage, für welche mit Rücksicht auf die nach erhaltener Kenntniß von der Geburt des einen Kindes länger als sechs Wochen hindurch erfolgte Fortsetzung der Ehe nur noch die Unkenntniß von der Geburt des zweiten Kindes als Irrthum mithin als Ungültigkeitsgrund in Betracht gezogen werden könne, unbegründet erscheine, weil der vom Kläger als Ungültigkeitsgrund geltend gemachte Irrthum in der Annahme, daß die Beklagte vor Eingehung der Ehe mit anderen Männern nicht geschlechtlich verkehrt habe, bestche, dieser Anfechtungsgrund aber beseitigt sei, wenn der Kläger, nachdem er von solchem Verhalten der Beklagten Kenntniß erhalten, die Ehe noch sechs Wochen hindurch fortgesetzt habe, ohne die Anfechtungsklage anzustellen. Von diesem Gesichtspunkte aus hat das Gericht die Klage abgewiesen. In zweiter Instanz hat der Kläger noch geltend gemacht, daß er erst am 7. April 1885 von der Thatsache, daß die Beklagte zwei uneheliche Kinder, und zwar von verschiedenen Vätern, geboren, Kenntniß erhalten habe. Er will daher zur Anfechtung der Klage darum befugt sein, weil er die Klägerin bei Eingehung der Ehe irrtümlich für eine in geschlechtlicher Beziehung unbescholtene Person gehalten habe, während die Geburt zweier Kinder von verschiedenen Vätern sie als eine in geschlechtlicher Beziehung bescholtene Person erscheinen lasse. Das Berufungsgericht hat den solchergestalt geltend gemachten Ungültigkeitsgrund als solchen auch gelten lassen. Es erwägt, daß als Irrthum in persönlichen Eigenschaften des anderen Ehegatten, welche bei Schließung einer Ehe gewöhnlich vorausgesetzt zu werden pflegen (§. 40 A.L.R. II. 1), auch die Unkenntniß sittlicher Fehler aufzufassen sei. Hierbei bezieht es sich auf die Vorschrift im §. 102 A.L.R. II. 1, nach welcher Fehler in dem sittlichen Verhalten eines Verlobten, welche für die Eltern als ausreichender Grund der Versagung der Einwilligung in die zu schließende Ehe anzusehen seien, wenn sie erst nach der Ver-

lobung entstanden oder bekant geworden, den anderen Verlobten zum Rücktritte vom Verlöbniße berechtigen. Diesen Rechtsfaz will das Berufungsgericht auch für „die Rücktrittsbefugnis von der Ehe“, wie es in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urtheiles heißt, nutzbar machen. Den sittlichen Fehler der Beklagten aber findet das Gericht in der durch die Thatsache der unehelichen Geburt zweier Kinder von verschiedenen Vätern bedingten sittlichen Bescholtenheit der Beklagten. Es bezieht sich hierbei auf die Bestimmung im §. 9 Nr. 2 c des Gesetzes vom 24. April 1854, indem es nach dieser Bestimmung eine sittliche Bescholtenheit dann annimmt, wenn eine Frauensperson mehrere uneheliche Kinder von verschiedenen Vätern geboren hat, während nach der Meinung des Gerichtes eine Bescholtenheit dann nicht vorliegen soll, wenn eine Frauensperson die Mutter nur eines unehelichen Kindes oder mehrerer unehelicher Kinder von demselben Vater ist.

Die Entscheidungsgründe des Berufungsgerichtes erweisen sich in mehrfacher Hinsicht als rechtsnormenverlezend.

Der Ausgangspunkt der Erwägungen, welcher in dem Satze besteht, daß Irrtum in persönlichen Eigenschaften des anderen Ehegatten nicht bloß dann ein Ungültigkeitsgrund der Ehe sein kann, wenn er als Unkenntnis körperlicher — physischer — Fehler, sondern auch dann, wenn er als Unkenntnis sittlicher Fehler sich darstellt, ist an sich richtig gewählt. Aus dem zur Begründung des Satzes in bezug genommenen, die Rücktrittsbefugnis vom Verlöbniße normierenden §. 102 a. a. O. läßt sich zwar zu Gunsten jenes Satzes nichts herleiten. Verlöbniß und Ehe sind in bezug auf ihre Verbindlichkeit und Lösbarkeit dergestalt von einander verschieden, daß aus der im §. 102 a. a. O. gegebenen Rücktrittsbefugnis vom Verlöbniße für das Vorhandensein eines Ungültigkeitsgrundes der Ehe nichts zu entnehmen ist. Die Richtigkeit des vom Berufungsgerichte aufgestellten Satzes ergibt sich aber aus dem Wesen der Ehe als eines eminent sittlichen Verhältnisses. Und der Satz, daß die Unkenntnis sittlicher Fehler des anderen Ehegatten dem Bereiche der Anfechtungsgründe einer Ehe wegen Irrtumes angehört, darf als das Ergebnis einer Rechtsentwicklung bezeichnet werden, mit welcher die im §. 40 A. O. R. II. 1 enthaltene Rechtsnorm sich in Übereinstimmung befindet. Während nämlich das kanonische Recht Irrtum in persönlichen Eigenschaften des anderen Ehegatten als Ungültigkeitsgrund einer Ehe nur in dem Falle hinstellt,

wenn er die persönliche Freiheit des anderen Ehegatten zum Gegenstande hat, Luther aber im Gegensatze hierzu die vom Ehemanne nach Eingehung der Ehe entdeckte Unkeuschheit der Frau als Ungültigkeitsgrund der Ehe anerkennt,

vgl. Luther, von Ehesachen, 1530, 4 Art., bei Stahl, De matrimonio ob errorem rescindendo S. 16,

begründet Justus Henning Böhmer (ius ecclesiast. IV. 5 §. 2) den Satz von dem Virginitätsmangel als Ungültigkeitsgrunde der Ehe näher dadurch, daß er ihn auf die Befugnis des Ehemannes zurückführt, beim Nichtvorhandensein einer in dem Wesen der Ehe zu erkennenden stillschweigenden Voraussetzung der Eheschließung (conditio tacita) die Ungültigkeitserklärung der Ehe zu verlangen. Andere Kirchenrechtslehrer stellten in Anerkennung und weiterer Ausbildung des von Böhmer ausgesprochenen Grundsatzes Irrtum auch in anderen persönlichen Eigenschaften des Ehegatten als Ungültigkeitsgrund der Ehe auf. So lassen Eichhorn (Kirchenrecht Bd. 2 S. 353) und Mejer (Institutionen des Kirchenrechtes §. 139) die nach Eingehung der Ehe seitens des einen Ehegatten erlangte Kenntnis davon, daß der andere sich vor der Eheschließung eines peinlichen Verbrechens schuldig gemacht habe, als Ungültigkeitsgrund der Ehe gelten. Und so entstand unter Kämpfen über die Frage, wie eng oder wie weit der Kreis der persönlichen Eigenschaften, betreffs deren die Unkenntnis des anderen Teiles als Anfechtungsgrund der Ehe anzusehen wäre, die in das Allgemeine Landrecht aufgenommene Lehre, daß ein Irrtum in persönlichen Eigenschaften des einen Teiles, welche bei Schließung einer Ehe vorausgesetzt zu werden pflegen, dem anderen Ehegatten die Befugnis zur Anfechtung der Ehe giebt.¹ Diese Auffassung des Irrtumes als Ungültigkeitsgrundes einer geschlossenen Ehe weicht, da unterstellt werden muß, daß die gewöhnlichen Voraussetzungen bei Eingehung einer Ehe sich mit den Geboten der Sittlichkeit und der Auffassung der Ehe als eines eminent sittlichen Verhältnisses decken, im wesentlichen von der Lehre der angesehensten kirchen- und eherechtlichen Schriftsteller nicht ab.

¹ Vgl. noch Carpzov, Jurisprud. consistor., def. 187 no. 7; def. 193; ferner Jacobsen, Kirchenrecht Bd. 2 §. 132; Strippelmann, Eherecht S. 383 fg.; Barfels, Ehe und Verlöbniß S. 103. 113; Förster-Eccius, Theorie und Praxis Bd. 4 §. 203.

So bezeichnet Richter (Kirchenrecht §. 270) als Ungültigkeitsgründe der Ehe Irrtum betreffs solcher Mängel, die voraussichtlich den anderen nicht bloß nach seinen individuellen Verhältnissen und Neigungen, sondern deshalb von der Eheschließung abgehalten haben würden, weil sie das Wesen der Ehe selbst unmittelbar gefährden, sodaß die Verweigerung der Ungültigkeitserklärung zugleich ein Zwang der Verzichtleistung auf ein wesentliches Moment der Ehe sein würde. In Übereinstimmung damit steht Walter (Kirchenrecht §. 305), indem er als Anfechtungsgrund die Nichtkenntnis ungewöhnlicher, die Persönlichkeit so nahe angehender Eigenschaften anführt, daß man aus in der sittlichen Natur der Ehe beruhenden Gründen voraussetzen muß, der andere Teil würde, wenn er über jene Eigenschaften unterrichtet gewesen wäre, in die Eheschließung nimmermehr eingewilligt haben.

Wird von dem solchergestalt gewonnenen Gesichtspunkte aus die Frage der Ungültigkeit der vom Kläger angefochtenen Ehe gepriift, so ergiebt sich Folgendes.

Mit dem Ungültigkeitsgrunde, welcher darin bestehen soll, daß der Kläger bei Eingehung der Ehe in dem Glauben gestanden, die Beklagte habe mit einem anderen Manne geschlechtlichen Verkehr nicht gepflogen, kann der Kläger nach Ablauf der im §. 41 A.L.R. II. 1 angegebenen Klagsfrist von sechs Wochen nicht mehr gehört werden. Bei Prüfung des vom Berufungsgerichte angenommenen Anfechtungsgrundes eines die geschlechtliche Bescholtenheit der Beklagten betreffenden Irrtums aber stellt sich eine Rechtsnormenverletzung heraus. Der Begriff der durch uneheliche Schwängerung bedingten Bescholtenheit einer Frauensperson läßt sich nicht in der Weise beschränken, daß eine wiederholte Schwängerung zur Annahme der Bescholtenheit erfordert wird. Nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche wird vielmehr eine Frauensperson, welche unehelich geschwängert worden ist, regelmäßig, wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme notwendig machen, als in geschlechtlicher Beziehung bescholten zu gelten haben. Und wenn im §. 9 Nr. 2 c des Gesetzes vom 24. April 1854 eine Frauensperson, welche schon früher außer der Ehe von einem anderen, als dem als Erzeuger des Kindes, um welches es sich in dem nach dem bezeichneten Gesetze zu entscheidenden Streitfalle handelt, bezeichneten Manne geschwängert worden, für bescholten erklärt wird, so hat dies darin seinen Grund, daß der auf uneheliche Schwängerung und Vaterchaft gegründeten Klage

gegenüber die Einrede, die Beklagte sei schon früher außer der Ehe geschwängert worden, durch die Replik beseitigt wird, der als Schwängerer Angesprochene sei der Urheber der früheren Schwängerung. Die durch außereheliche Schwängerung herbeigeführte Bescholtenheit ist also auch dann vorhanden, wenn eine Frauensperson nur einmal oder wenn sie von einem und demselben Manne mehreremal außer der Ehe geschwängert worden ist. Nur kann derjenige, der die Frauensperson zum zweiten mal geschwängert hat, sich auf diese Bescholtenheit nicht berufen, wenn er auch der erste Schwängerer ist. Irrtum betreffs der Bescholtenheit kann hiernach als Anfechtungsgrund der Ehe in dem Sinne, daß er als solcher zwar bei der Geburt zweier Kinder verschiedener Väter, aber nicht bei der Geburt eines unehelichen Kindes vorhanden sein soll, nicht aufgefaßt werden.

Damit ist aber die Frage noch nicht entschieden, ob der Ehegatte, der zwar das Anfechtungsrecht auf Grund seiner Unkenntnis, daß die Ehefrau ein Kind außer der Ehe geboren habe, durch Zeitablauf verloren hat, nicht auf Grund später entdeckten Irrtums betreffs der Geburt eines zweiten Kindes von einer anderen Mannesperson auf Ungültigkeitserklärung der Ehe zu klagen berechtigt ist. Die geschlechtliche Bescholtenheit einer Frauensperson ist verschiedener Abstufungen fähig. Eine Frauensperson, die Kinder von mehreren Männern unehelich geboren hat, wird bei im übrigen gleicher Lage der Verhältnisse in höherem Grade für bescholten zu erachten sein, als eine Frauensperson, welche Mutter nur eines Kindes ist. Und es läßt sich in dem Falle, wenn der Ehemann bei Eingehung der Ehe sich über die Thatsache, daß die gewählte Ehefrau von einem anderen Manne außer der Ehe geschwängert worden ist, hinweggesetzt hat oder den für ihn aus solcher Schwängerung erwachsenen Anfechtungsgrund wegen Ablaufes der Kündfrist nicht mehr geltend machen kann, die Frage, ob in der Unkenntnis von der Geburt eines zweiten Kindes von einem anderen Vater, als dem des ersten Kindes, ein Ungültigkeitsgrund der Ehe zu finden ist, nicht ohne weiteres verneinen. Diese Frage darf aber bei Festhaltung des oben entwickelten normgebenden Grundsatzes nicht in der Weise beantwortet werden, daß dabei die das Wesen der Ehe selbst nicht berührenden individuellen Verhältnisse des getäuschten Ehegatten von entscheidendem Einflusse sind. Es kommt vielmehr darauf an, ob aus in der sittlichen Natur der Ehe beruhenden Gründen

anzunehmen ist, daß der Kläger, wenn er von der Geburt des einen Kindes, aber nicht davon, daß die Beklagte von einem anderen Manne ein zweites Kind geboren, unterrichtet gewesen wäre, in die Eheschließung eingewilligt haben würde. Die Beantwortung der Frage hängt von einer Würdigung der tatsächlichen Umstände des gegebenen Falles ab. Zu denselben gehört auch die Thatsache, daß die Parteien schon einige Wochen vor Eingehung der Ehe in geschlechtlichen Verkehr zu einander getreten sind. Die Würdigung selbst ist, da es sich dabei um tatsächliche Erörterungen handelt, dem Revisionsgerichte entzogen.

Aus diesen Gründen muß das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.“